



Stadt Aichtal Landkreis Esslingen	Datum	10.05.2023
	Az.:	621.41
	Bearbeiter:	Matthias Hirn
Sitzungsvorlage Nr.: 2023/074		

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	24.05.2023
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Bebauungsplan "Traube/Krone Areal" - Beschluss über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB

Referent:

Beschlussantrag:

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Traube/Krone Areal“ in Aichtal – Neuenhaus wird nach §14 Abs.1 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 15.05.2023 maßgebend.

Kurze Zusammenfassung des Sachverhalts:

Zur Sicherstellung der durch das Bebauungsplanverfahren definierten Ziele wurde das Instrument der Veränderungssperre im Baugesetzbuch verankert. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet bauliche Veränderungen vorgenommen werden, durch die die Planungsabsichten der Gemeinde gestört werden können.

Sachverhalt:

Zur Sicherung der Bauleitplanung und insbesondere zur Sicherung der Zielsetzung der städtebaulich geordneten Nachverdichtung im Innenbereich wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Traube/Krone Areal“ eine Veränderungssperre erlassen.

1. Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1.1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1.1.1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

1.1.2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigt werden kann.



migungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

1.2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

1.3. In Anwendung von §14 Abs.2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegend öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2. Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§16 Abs. 2 BauGB)

Alternativer Beschlussantrag:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Traube/Krone Areal“ wird keine Veränderungssperre erlassen.

Traube_Krone Lageplan 15_05_2023